

Totalrolle des christlichen Kommunikators eine tatsächliche Hinwendung an ein disperses Publikum.

Anspruch des Evangeliums und Wirklichkeit des Hörers

Den Schlußpunkt der Überlegungen setzte Rektor *H. Breit* vom Studienseminar der VELKD in Pullach mit dem Beitrag „Die Funktion der Gemeindepredigt innerhalb der Kommunikation der Gesellschaft“, womit der Brückenschlag zur theologischen Reflexion wiederhergestellt werden sollte. Auf dem Hintergrund einer recht kulturkritisch gesehenen Massenkommunikation entwickelte der Referent den sehr „hochgestochenen“ Anspruch des Evangeliums (Kommunikation zwischen Gott und der Schöpfung, zwischen Christus und der Gemeinde). Vier Funktionen kommen dabei der Gemeindepredigt zu: sie muß missionarisch, seelsorglich, apologetisch (kritisch) und adaptierend sein. Die Diskussion im Anschluß spitzte sich auf die enorme Diskrepanz zu, die zwischen dem Anspruch des Evangeliums — und meist auch des Predigers — und der Situation des Hörers besteht und die zum großen Teil die Predigt ohne Wirkung läßt. Man blieb aber dabei, daß die dialektische Spannung zwischen Anspruch des Evangeliums und Wirklichkeit des Hörers nicht aufgehoben werden kann und darf; doch muß auch der Anspruch im Kontext der Situationsbedingungen je neu formuliert werden.

In den zahlreichen Gesprächen und Sitzungen der Arbeitskreise schien es manchmal so, als wolle man dem gestellten Thema ausweichen und sich auf anderes Terrain begeben, etwa: Wie muß Verkündigung in den Massenmedien aussehen? Weshalb stehen die Medien der Massenkommunikation Aussagen mit religiösem Inhalt so überaus kritisch gegenüber? Es wurde sogar gefragt, was man tun könne, um dieser negativen Haltung (durch Druck) zu begegnen. Nach solchen für das Ziel der Tagung selbst unfruchtbaren Exkursionen fanden die Teilnehmer in von Tag zu Tag verstärktem Maß immer wieder zu zentralen Frage zurück: Was leistet die gottesdienstliche Predigt in ihrer heutigen Struktur im Zeitalter der Massenmedien, was kann sie überhaupt leisten? Über eine These, die übrigens unausgesprochen als Voraussetzung über der gesamten

Tagung stand, war man sich am Ende einig: Was die Kirchen heute in ihren Predigten tun, ist der Medienkommunikation verwandter und ähnlicher als der direkten Kommunikation (face-to-face-communication). Diese wird zwar für die Predigt gefordert und als tatsächlich vorhanden behauptet, ist aber in den seltensten Fällen anzutreffen. So stehen sich zwei Tatbestände fast unversöhnlich gegenüber. Auf der einen Seite fordert man von der Predigt, daß sie sich gegen verfestigtes Denkinventar und verhärtete Lebenseinstellungen wenden, alle Erstarrungen hinterfragen und auf einen größeren Horizont hin aufbrechen soll. Auf der anderen Seite aber — und das hat die festgestellte Ähnlichkeit mit der Massenkommunikation an den Tag gebracht — stabilisiert die Predigt Meinungen und Haltungen mehr, als daß sie sie verändert. Wenn die Predigt kritische Funktion haben und dem Menschen einen Freiheitsraum eröffnen soll, dann muß sie sich bei allem, was sie von den Massenmedien lernen kann (Sprache, Kenntnisse von der Struktur des Kommunikationsprozesses), auch von deren Mechanismen absetzen können. Solange heutiges Predigen aber weiter monologisch bleibt

und keinen Widerspruch vorsieht, die Gegenfahrbahn also für unbefahrbar erklärt, kann sie ihr Ziel nicht erreichen. Die Konsequenz daraus kann nur heißen: Alle mögliche Energie und Phantasie und allen Mut einsetzen und neue, mehr gesprächshafte Formen der Predigt entwickeln und ausprobieren. Auch wenn über die bisher praktizierten Ansätze hinaus auf dieser Tagung dazu niemandem Neues einfiel, war die selbstkritische Haltung der anwesenden Homiletik-Dozenten doch ein hoffnungsvoller Anfang; denn keiner wollte behaupten, daß die derzeitige Predigtausbildung dieser Forderung Rechnung trüge.

Es bleibt noch zu ergänzen, daß die AKH sich während der Tagung einen neuen 1. Vorsitzenden wählte: Dozent *R. Zerfaß*, Trier, löste den bisherigen Leiter der AKH, Prof. *H. Fleckenstein*, Würzburg, ab. Auch beschloß man, die informellen Kontakte zu den evangelischen Homiletiker-Kollegen zu intensivieren. Die Referate und Diskussionsbeiträge erscheinen im Frühjahr 1971 als Band 3 des Homiletischen Jahrbuchs „Verkündigen“, das die Arbeitsgemeinschaft seit 1967 im Verlag des Katholischen Bibelwerks Stuttgart herausbringt.

Der 48. Deutsche Juristentag in Mainz

Auf dem 48. Deutschen Juristentag (DJT), zu dem sich rund 3000 Teilnehmer aus dem In- und Ausland vom 22. bis 25. September in Mainz zusammenfanden, standen u. a. sehr aktuelle, aber kontroverse Themen zur Debatte: die Reform der *Juristenausbildung*, des *Scheidungsrechts* und des *Strafvollzugs*. Darüber hinaus beriet man über die Neuordnung des Beamtenrechts sowie über arbeitsrechtliche und gesellschaftsrechtliche Probleme. Die Tatsache, daß vor allem die drei erstgenannten Fragen zugleich Gegenstand der Rechtspolitik bzw. der gerade in Gang befindlichen Rechtsreform sind, macht die politische Relevanz der Beratungen und Beschlüsse dieses Gremiums deutlich. Dies zeigte sich vor allem bei den Abteilungen Juristenausbildung und Scheidungsrecht in lautstarken Rededuellen und im Verlassen des Saales durch die jungen Referendare wie in gewissen Manipula-

tionsversuchen bei den Ehrechten. In der strafrechtlichen Abteilung herrschte dagegen größere Einigkeit über die Art und Weise, wie ein neues Strafvollzugsgesetz demnächst auszusehen habe.

Jedes Thema war durch ein bzw. zwei Gutachten vorbereitet worden und wurde von je zwei Referenten zur Diskussion gestellt. Die Gutachter für die Reform der Juristenausbildung waren *D. Oehler* (Köln) und *W. Richter* (Bremen), die Referate hielten *A. Rinken* (Freiburg) und *O. Mühl* (Mainz). Die Reform des Scheidungsrechts begutachteten *H. Maier-Reimer* (Tübingen) und *A. Lüderitz* (Frankfurt) (Referenten: *P. Nolte*, Hamburg, und *W. Müller-Freienfels*, Freiburg). Zum Strafvollzug äußerten sich im Gutachten *H. Müller-Dietz* (Saarbrücken) und in Referaten *H. H. Grootloff* (Hamburg) und *H. Einsele* (Frankfurt).

War man sich allgemein, nicht nur bei den Jungakademikern, über die Notwendigkeit einer Reform der *Juristenausbildung* einig, so variierten doch die Meinungen über die Gründe und das Ausmaß der Erneuerung erheblich. A. Rinke betonte in seinem Referat die Überwindung einer „dualistischen Trennung von Recht und gesellschaftlicher Wirklichkeit“ (was jedoch ebensowenig „distanzlose Ineinssetzung“ heiße). In der „Interpretation der Norm“ sei „Hermeneutik der Wirklichkeit zu leisten“. Daher könne die „Scheidung von juristisch-logischer Verfassungs- und Gesetzesanwendung und sozialwissenschaftlich-empirischer ‚Realanalyse‘ nicht aufrechterhalten werden“. Die juristische Ausbildung wie die Rechtswissenschaft leide an „mangelnder sozialwissenschaftlicher Information“.

Entsprechend diesen Vorstellungen forderte man in den Beschlüssen mit großer Mehrheit eine Ausbildung, die den Juristen in den Stand setze, die „Wechselwirkung zwischen Recht und Wirklichkeit zu erfassen, die sozialen Hintergründe rechtlicher Regelungen zu erkennen und zu verarbeiten“. Deshalb müssen „sozialwissenschaftliche Erkenntnisse in rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen“ möglichst weitgehend nutzbar gemacht werden. Daher seien auch dem Studenten die „methodischen Grundkenntnisse der Sozialwissenschaften zu vermitteln“. Sein „gesellschaftlicher Erfahrungshorizont“ müsse erweitert werden. Für den DJT 1972 wurde eine zusätzliche Abteilung „Soziologie des Rechts“ gefordert. Ebenso plädierte man für eine erhebliche Verkürzung der Ausbildungszeit (nicht über 5½ Jahre), eine „einphasige Theorie und Praxis verbindende“ Ausbildung entgegen dem bisherigen „unverbundenen Nebeneinander oder gar Gegeneinander von ‚Theorie‘ und ‚Praxis‘“. „Mittelpunkt der Ausbildung“ müsse die „Gruppenarbeit“ sein, da sie „einem rezeptiven Lern- und Verhaltensstil entgegenwirkt“. Ebenso sprach man sich für eine Erprobung „ausbildungsbegleitender Leistungskontrollen“ anstelle der bisherigen Prüfungen aus.

Die Referate und Diskussionen der zivilrechtlichen Abteilung unter Leitung von Prof. K. Zweigert (Hamburg) standen unter dem Thema

„Empfiehlt es sich, Gründe und Folgen der Ehescheidung neu zu regeln?“ Sie standen damit zugleich im Zeichen des Ministeriumsentwurfs zur Reform der Ehescheidung (vgl. Herder-Korrespondenz, ds. Jhg. S. 328—333 und 407—410). Wenn diese Frage auch nicht bei allen und immer von sachfremden Rücksichten frei gewesen sein mag, so war doch die Debatte im ganzen von Sachlichkeit gekennzeichnet. Die Tendenz zu einer *Erleichterung* der Ehescheidung war aber klar erkennbar, da ein Antrag, der weder Erleichterung noch Erschwerung, sondern ein „sachgerechtes“ Scheidungsrecht vorsah, mehrheitlich abgelehnt wurde.

Wenig Neues zur Scheidungsreform

In den Beschlüssen wurde mit dem Kommissions- und Reformentwurf des Bundesjustizministeriums das Zerrüttungsprinzip als alleiniges Scheidungskriterium fast einstimmig anerkannt. Die Feststellung der Zerrüttung und ihrer Ursachen dem Richter zu übertragen, wurde — wie zu erwarten — abgelehnt. Bei einseitigem Scheidungsbegehren sprach man sich mit knapper Mehrheit für eine Herabsetzung der Trennungsfrist auf zwei Jahre aus, gegenüber dem Ministeriumsentwurf, der drei Jahre, und dem Kommissionsentwurf, der fünf Jahre vorsah. Vor der Scheidung müssen jedoch die „wesentlichen Scheidungsfolgen durch Vereinbarung oder Richterspruch geregelt“ sein. Hinsichtlich der Scheidungsfolgen befürwortete der DJT grundsätzlich die eigenverantwortliche Erwerbstätigkeit der Frau. Bei der Aufstellung von Grundtatbeständen für die gesetzliche Unterhaltsregelung dürfen die Ursachen der Zerrüttung nicht berücksichtigt werden. Eine Erwerbstätigkeit nach der Scheidung scheidet dann aus, wenn ein Ehegatte unterhaltsberechtigte gemeinsame Kinder zu versorgen habe oder aus anderen Gründen (z. B. Alter, Gesundheitszustand, Berufsausbildung), die eine Wiederaufnahme seiner Erwerbstätigkeit unzumutbar machen. Die Höhe des Unterhalts bestimme sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gatten zur Zeit der Scheidung. Eine Härteklausele sei nicht vorzusehen. Der Unterhaltsanspruch des früheren Ehegatten habe Vorrang. Die Sorgerechtsregelung für gemeinsame Kin-

der habe sich allein am Wohl des Kindes auszurichten.

Das Präsidium dieser Abteilung leistete sich einige unerfreuliche *Manipulationen*, indem es die Redezeit — je nach Redner — großzügig verlängerte, Wortmeldungen nach „sachdienlichen Gesichtspunkten“, nicht nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigte, Anträge, die inhaltlich von dem vom Büro des DJT vorgeschlagenen Thesen abwichen, nicht einarbeitete. Einen ordnungsgemäß eingebrachten Antrag („Der DJT bejaht im Einklang mit der Rechtsprechung des BVG und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Eherechtskommission beim BJM den Grundsatz, daß die Ehe auf *Lebenszeit* angelegt ist“) suchte das Präsidium zunächst zu ignorieren, dann als „trivial“ und „selbstverständlich“ abzutun. Erst auf heftigen Protest hin begann man mit der Abstimmung, unterbrach sie jedoch, um nach einer Fünfminutendiskussion darüber abstimmen zu lassen, ob über diesen Antrag überhaupt abgestimmt werden solle. Nach erneuten Protesten zog sich das Präsidium zu kurzer Beratung zurück. Die dann fortgesetzte Abstimmung ergab 124 Ja- und 84 Neinstimmen bei 17 Enthaltungen. Interessanterweise war jedoch dieser Beschluß in dem der Presse übergebenen Material nicht enthalten, so daß er z. B. auch in der Dokumentation der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ (29. 9. 70) fehlt. Angesichts dieser Tatsachen ist der Hinweis der gleichen Zeitung (26. 9. 70), daß „wandernde Stimmgruppen“ das Abstimmungsergebnis in bestimmtem Sinne beeinflusst haben könnten, gewiß nicht aus der Luft gegriffen.

Wiedereingliederung Ziel des Strafvollzugs

Die strafrechtliche Abteilung des DJT befaßte sich mit dem möglichen *Inhalt eines Strafvollzugsgesetzes*, das das Parlament noch in dieser Legislaturperiode verabschieden will. Die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes ergibt sich daraus, daß die Rechtsverhältnisse im gegenwärtigen Strafvollzug auf bloßer Verwaltungsanordnung der Länder beruhen, nach dem GG Grundrechte aber nur durch Gesetz begrenzt werden dürfen. Die hierzu vorgelegten Beschlüsse des DJT stimmen zum großen Teil mit den Vorschlägen der

Strafvollzugskommission des Bundesjustizministeriums überein. Danach besteht das Ziel des Strafvollzugs darin, die künftigen Rückfälle des Verurteilten zu verhindern, ihn zu sozialisieren bzw. zu resozialisieren. Da die meisten Straftaten von Rückfalltätern begangen werden, hat dieses Ziel auch große kriminologische Bedeutung (vorbeugende Verbrechensbekämpfung). Auf dieses Ziel hin müssen Strafvollzugsanstalten entworfen und personell und sachlich ausgestattet werden. Das gleiche gelte von allen Einzelbestimmungen.

1. Der *Kontakt mit der Außenwelt* ist grundsätzlich zu fördern und darf nur aus Sicherheitserwägungen bzw. vom Vollzugsziel her begrenzt werden. Mit dieser Einschränkung sei ein unbegrenzter und unkontrollierter Besuchs- und Schriftverkehr (besonders mit der Familie) zu ermöglichen. Besitz von Radio- und Fernsehgeräten sei zu erlauben.

2. Die *Arbeit* des Gefangenen sei mit einem „seinem tatsächlichen Arbeits-einsatz entsprechenden leistungsangemessenen Entgelt“ zu entlohnen. Es dürfe 75% des Ortslohnes nach der Reichsversicherungsordnung nicht unterschreiten. Der Gefangene hat ein Recht auf Zuweisung geeigneter Arbeit und auf bezahlten Erholungsurlaub. Eine Beschäftigung bei privaten Arbeitgebern ist mit seiner Zustimmung anzustreben. Auch Berufsausbildung und -fortbildung sowie berufliche Umschulung sind dem Gefangenen zu ermöglichen. Wer arbeitet, ist auch in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung einzubeziehen. Vom Lohn wird weiter ein Haftkostenbeitrag, ein sog. „Hausgeld“ für persönliche Bedürfnisse und ein unpfändbares Überbrückungsgeld bestritten. Der Rest steht dem Gefangenen frei zu Verfügung.

3. Für schuldhaftige Verstöße gegen das Vollzugsgesetz können *Disziplinarmaßnahmen* verhängt werden (Verweis, Geldbuße, Entzug oder Beschränkung von Rechten, Arrest). Alle Disziplinar-, besonderen Sicherungs- oder Zwangsmaßnahmen haben in einem angemessenen Verhältnis zum Verstoß zu stehen.

4. Die *Behandlung* des Gefangenen orientiert sich am wichtigsten Grundsatz der „fortschreitenden Angleichung des Anstaltslebens an das Leben in Freiheit“. Die Räume müssen „zivilisatorisch angemessen“ ausgestattet sein. Für die Nacht ist Einzel-

unterbringung die Regel. Bei der Arbeit und in der Freizeit hat der Gefangene grundsätzlich Anspruch auf Gemeinschaft.

5. Die vorgesehene *Differenzierung der Anstalten* nach Größe, Ausstattung und Milieu „hat sich an den Bedürfnissen der individuellen Behandlung zu orientieren“. Dazu ist eine Auswahl der Gefangenen nach gemeinsamen Merkmalen erforderlich (Alter, Geschlecht, Strafe Strafdauer, Kranke, Süchtige, Schwachsinnige, Psychopathen u. a.). Offener Strafvollzug soll in Zukunft die Regel werden, doch auch wer in geschlossenen Anstalten untergebracht ist, dem soll entsprechend seiner Entwicklung zunehmend Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit zugestanden werden. Dieser progressiv variable Strafvollzug gilt auch für lebenslänglich Verurteilte.

6. Zu den Aufgaben des Strafvollzugs gehören auch *Bildung und Unterricht* (Erwachsenenbildung, Elementarunterricht, Berufsausbildung und berufsfördernder Unterricht).

7. Für die Zeit nach der Entlassung ist eine *Nachbetreuung* vorgesehen, in der dem Gefangenen „die erforderliche soziale Hilfe einschließlich Rechtsbetreuung gewährt“ wird (z. B. Schuldentilgung).

Bei all diesen Reformvorschlägen war sich der DJT darin einig, daß eine Resozialisierung des Strafgefangenen nur dann gelingen kann, wenn diese durch eine verständnisvolle

Haltung der Öffentlichkeit, der einzelnen Bürger wie der staatlichen Stellen in Bund, Ländern und Gemeinden und deren Bereitschaft unterstützt wird, den Gefangenen „vorbehaltlos wiederaufzunehmen und ihm eine wirkliche Chance zu geben“.

Sosehr diese Vorschläge für eine modernere und humanere Ausgestaltung des Strafvollzuges zu begrüßen sind, so stehen einer vollständigen oder teilweisen Resozialisierung bzw. Sozialisierung auch gewisse vorgegebene Grenzen entgegen, auf die z. B. der Kölner Psychiater und Neurologe W. de Boor im Hinblick auf den Vorschlag einer sozialtherapeutischen Anstalt aufmerksam gemacht hat. Nach ihm seien sog. „Kernkriminelle“ durch vier Merkmale gekennzeichnet, durch einen niedrigen Intelligenzquotienten, irreparable psychische Schäden, Triebhaftigkeit und Willensschwäche, die eine grundlegende Änderung dieser Menschen als „Illusion“ erscheinen lassen (vgl. J. Listl, Die Auseinandersetzung um das neue Strafgesetzbuch, „Stimmen der Zeit“, Dezember 1967, S. 408). Das aber heißt, daß die anzustrebende Resozialisierung des Gefangenen nicht nur von der Bereitschaft der Gesellschaft, sondern auch von der Resozialisierungsfähigkeit der Betroffenen abhängig ist. Zudem sind bei zunehmender Kriminalität Fragen der öffentlichen Sicherheit gleichrangig.

Römische Regeln zum ökumenischen Dialog

Das Sekretariat für die Einheit der Christen hat Ende September 1970 ein ausgereiftes, wohlnuanciertes „Arbeitsdokument“ veröffentlicht unter dem Titel: „Reflexionen und Anregungen zum ökumenischen Dialog“ (das französische Original erschien im „Osservatore Romano“, 21./22. 9. 70). Es hat eine lange Vorgeschichte und ist letztlich dem Drängen der ökumenischen Konzilsbeobachter zu verdanken, die gemeinsame Arbeit an einer ökumenischen Verständigung auf die unanfechtbare Grundlage eines partnerschaftlichen Dialogs zu stellen, wie er von jeher unter den Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates geübt worden ist. Sie sind mit diesem Wunsch durchgedrungen dank den Erfahrun-

gen der „Gemeinsamen Arbeitsgruppe“ des Vatikansekretariats und des Weltkirchenrates. In einer „erklärenden Bemerkung“ berichtete Kardinal J. B. M. Willebrands über die Vorgeschichte des Dokuments, das in einer „nichtkonfessionellen Sprache“ abgefaßt sei und nach mehrfacher Umarbeitung durch die Vollkonferenz des Einheitssekretariats verabschiedet wurde. Es hat auch die Approbation von Papst Paul VI. erhalten und soll nun, ohne den Charakter einer strikt juristischen Autorität, den Bischöfen als Instrument zur Weiterführung des vielverzweigten Gesprächs dienen. Sein praktischer Wert und der gute brüderliche Geist, der es durchwaltet, werden nicht geschmälert durch die